

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum,  
Ernährung und Verbraucherschutz**

### **Internationales Jahr der Wälder – Waldschutzgebiete in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich Anzahl, Flächengröße, vorherrschende Waldgesellschaften und Besitzverhältnisse der Bannwälder und sonstigen Banngebiete (Kernzonen von Großschutzgebieten, Banngebiete in Naturschutzgebieten) in Baden-Württemberg derzeit darstellen;
2. inwieweit die Zeitplanung zur Neuausweisung von Schon- und Bannwäldern in den vergangenen Jahren eingehalten wurde (z. B. Bannwälder Steinhäusle, Wieslaufschlucht, Untereck, regionales Waldschutzgebiet Stromberg, Schonwälder Nördlicher Neckarhang, Harterhof, Bürgerwald, Rollspitz, Schelmenwasen) und wann mit der geplanten Neuausweisung des regionalen Waldschutzgebiets im Hardtwald nördlich von Karlsruhe zu rechnen ist;
3. welche konkreten Zielvereinbarungen mit den für die Ausweisung von Bannwäldern und sonstigen Schutzgebieten mit Bannbereichen zuständigen Behörden bzgl. der Vergrößerung der Bannwaldfläche bestehen;
4. wie das Land Baden-Württemberg beim Waldnaturschutz im Vergleich zu anderen Bundesländern steht, insbesondere im Hinblick auf den Anteil der Totalreservate (z. B. Bannwälder, Kernzonen von Großschutzgebieten, Bannbereiche von Naturschutzgebieten) an der jeweiligen Landeswaldfläche und die durchschnittliche Größe der Totalreservate im Wald;

5. welche wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr zur erforderlichen Mindestgröße von Totalreservaten zur Ermöglichung einer natürlichen Waldentwicklung vorliegen und inwieweit sich vor diesem Hintergrund die im Alt- und Totholzkonzept vorgesehenen Habitatbaumgruppen und Waldrefugien als vollwertiger ökologischer Ersatz für die (noch) fehlenden Totalreservate darstellen;
6. wie sie die Wohlfahrtswirkung und die touristische Bedeutung von „Wildnisgebieten“ in Baden-Württemberg und in anderen Bundesländern (Urwaldprojekt im Saarland, Nationalpark Bayerischer Wald) bewertet (Besucherzahlen, etc.) und welche Rolle die „sanfte Erschließung“ ihrer Randbereiche im neuen Tourismuskonzept des Landes spielt;
7. welche naturschutzfachliche und touristische Bedeutung die Bann(wald)gebiete des Naturschutzgebiets „Wilder See – Hornisgrinde“ inklusive des Bann- und Schonwaldgebiets „Wilder See – Hornisgrinde“ haben;
8. ob es zutrifft, dass gemäß Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wilder See – Hornisgrinde“ aus dem Jahr 1939 das Schutzgebiet 469 ha „Banngebiet“ umfasst, in denen jede Holznutzung ruht (mit Angabe ob und wie diese Naturschutzgebiete-Verordnung bzgl. des Banngebiets geändert worden ist bzw. ob entsprechende Änderungsabsichten bestehen);
9. warum das Waldschutzgebiet „Wilder See – Hornisgrinde“ nur 150 ha Bannwald umfasst, insbesondere wann und wie rund 300 ha Banngebiete „verloren“ gegangen sind.

30.09.2010

Dr. Splett, Pix, Lehmann, Rastätter,  
Schlachter, Sckerl GRÜNE

### Begründung

Im Jahr 2011 hat die UNESCO das Internationale Jahr der Wälder ausgerufen. Ziel ist es, die sehr hohe Bedeutung von Wäldern insbesondere für den Klimaschutz und den Schutz der Biologischen Vielfalt darzustellen. Trotz der eigenen Zielsetzung, die Bannwaldfläche auf 1 % zu erhöhen, hat die Landesregierung in den vergangenen Jahren hierzu nur geringe Anstrengungen unternommen (vgl. u. a. Drucksachen 14/703,14/6472). Laut Schutzgebietsstatistik hat zwischen 2006 und 2010 sogar eine Abnahme der Bannwaldfläche stattgefunden (2006 lt. Drucksache 14/703: 6.757 ha, Schutzgebietsstatistik 16. Januar 2010: 6.660 ha, entsprechend 0,19 % der Landesfläche). Unklar ist, inwieweit es der Forstverwaltung gelingt, ihre eigene Zeitplanung einzuhalten. Unklarheiten bestehen auch bzgl. der Situation des Bannwalds „Wilder See – Hornisgrinde“. Das Banngebiet „Wilder See“, das von der württembergischen Forstdirektion im Jahr 1911 errichtet wurde, stellt das älteste württembergische Naturschutzgebiet dar. Es wurde anlässlich der Vorarbeiten zu dessen Eintragung in das Reichsnaturschutzbuch nach eingehender Prüfung für zweckmäßig und angezeigt erachtet, das zunächst ca. 75 ha große Banngebiet wesentlich zu erweitern. 1939 erfolgte die Ausweisung des Naturschutzgebiets „Wilder See – Hornisgrinde“, das 469 ha Banngebiet umfasst – es handelte sich hierbei um das alte Gebiet von 1911, erweitert um im Wesentlichen ertragslose Flächen. Das 1998 ausgewiesene Waldschutzgebiet „Wilder See – Hornisgrinde“ umfasst demgegenüber nur 150 ha Bannwald. Statt hier möglicherweise den Bannwald zu beschneiden, wäre die weitere Arrondierung des seit 1939 bestehenden Banngebiets ein passendes „Geburtstagsgeschenk“ zum 100. Geburtstag des Bannwalds „Wilder See“.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2010 Nr.Z(52)0141.5/ nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*1. wie sich Anzahl, Flächengröße, vorherrschende Waldgesellschaften und Besitzverhältnisse der Bannwälder und sonstigen Banngebiete (Kernzonen von Großschutzgebieten, Banngebiete in Naturschutzgebieten) in Baden-Württemberg derzeit darstellen;*

Zu 1.:

Mit Stand 13. Oktober 2010 sind in Baden-Württemberg 129 Bannwälder mit einer Gesamtfläche von 8.858 ha ausgewiesen. In dieser Gesamtfläche sind die den Bannwäldern gleichgestellten Kernzonen des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“ mit einer Fläche von 2.397 ha enthalten. Die Bannwaldfläche ist zu 77 % Staatswald des Landes, zu 16 % Körperschaftswald, zu 5 % Bundeswald und zu 2 % Privatwald. 2.514 ha Bannwald wurden zumeist nachträglich als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Vorherrschende Waldgesellschaften:

Waldgesellschaft in Bannwäldern	%-Anteil an der Bannwaldfläche
Buchenwald	70 %
Fichten- und Tannenwald	10 %
Block- und Schluchtwald	6 %
Auewald	3 %
Moor-, Bruch- und Sumpfwald	9 %
Eichenwald	2 %
	100 %

*2. inwieweit die Zeitplanung zur Neuausweisung von Schon- und Bannwäldern in den vergangenen Jahren eingehalten wurde (z. B. Bannwälder Steinhäusle, Wieslaufschlucht, Untereck, regionales Waldschutzgebiet Stromberg, Schonwälder Nördlicher Neckarhang, Harterhof, Burgerwald, Rollspitz, Schelmenwasen) und wann mit der geplanten Neuausweisung des regionalen Waldschutzgebiets im Hartwald nördlich von Karlsruhe zu rechnen ist;*

Zu 2.:

Für einzelne Ausweisungsverfahren gibt es keine Zeitvorgaben, weil die Erarbeitung der fachlichen Grundlagen sowie die einzelnen Verfahrensschritte der Verordnung unterschiedlich lange dauern können. Die Ausweisung von Bannwäldern erfolgt in Baden-Württemberg auf der Grundlage des wissenschaftlich hergeleiteten Waldschutzgebietskonzeptes der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt. Außerdem bedarf die Ausweisung gemäß § 32 Abs. 1 Landeswaldgesetz der Zustimmung des Waldbesitzers. Eine Zielvereinbarung dahin gehend, dass pro Zeiteinheit eine bestimmte Fläche oder Anzahl an Waldflächen als Bannwälder ausgewiesen werden sollen, ist angesichts dieser Unwägbarkeit nicht sinnvoll.

Der Bannwald Untereck wurde mit Verordnung vom 27. Januar 2010 bereits rechtskräftig ausgewiesen. Für eine Reihe der genannten Bann- und/oder Schonwälder wird das Verfahren in Kürze (geplante Schonwälder Harterhof, Rollspitz) bzw. in naher Zukunft, d. h. im Jahr 2011 (Regionales Waldschutzgebiet Hartwald) abgeschlossen sein. Für die Bannwälder Steinhäusle und Wieslaufschlucht wird das Verfahren aufgrund zu lösender Verkehrssicherungsfragen zugunsten von Bahn und Landesstraße erst im Jahr 2011 eingeleitet werden können. Für die geplanten Schonwälder Nördlicher Neckarhang, Burgerwald und Schelmenwasen sowie das regionale Waldschutzgebiet Stromberg ist der Verfahrensbeginn derzeit nicht absehbar, weil noch keine Zustimmung der Waldbesitzer vorliegt.

3. welche konkreten Zielvereinbarungen mit den für die Ausweisung von Bannwäldern und sonstigen Schutzgebieten mit Bannbereichen zuständigen Behörden bzgl. der Vergrößerung der Bannwaldfläche bestehen;

Zu 3.:

Im Rahmen des Zielvereinbarungsprozesses zwischen Ministerien und Regierungspräsidien werden Themen von aktueller Bedeutung, besonderer Schwerpunktsetzung oder besonderer politischer Bedeutung herausgegriffen. Da es sich bei der Ausweisung von Waldschutzgebieten um eine Daueraufgabe handelt, die kontinuierlich umgesetzt wird, bestand bisher keine Notwendigkeit einer besonderen Zielvereinbarung. Für die Ausweisung von Waldrefugien im Sinne von Waldflächen mit Bannbereichen besteht insoweit eine Zielvorgabe, weil bis zum Jahr 2020 im gesamten Staatswald das Alt- und Totholzkonzept umgesetzt werden soll, dessen Bestandteil die Waldrefugien sind.

4. wie das Land Baden-Württemberg beim Waldnaturschutz im Vergleich zu anderen Bundesländern steht, insbesondere im Hinblick auf den Anteil der Totalreservate (z. B. Bannwälder, Kernzonen von Großschutzgebieten, Bannbereiche von Naturschutzgebieten) an der jeweiligen Landeswaldfläche und die durchschnittliche Größe der Totalreservate im Wald;

Zu 4.:

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, hat Baden-Württemberg im Ländervergleich hinsichtlich seiner Bannwaldausstattung eine Spitzenstellung inne, insbesondere was die Anzahl der Bannwälder ab 50 ha Größe angeht.

Naturwaldreservate in Deutschland (Quelle: www.naturwaelder.de der BLE Stand 06.10.2010)									
Bundesland	Fläche < 5 ha	Fläche 5-10 ha	Fläche 10-20 ha	Fläche 20-50 ha	Fläche 50-100 ha	Fläche > 100 ha	Mittlere Flächengröße ha	Gesamtzahl	Gesamtfläche ha
Brandenburg			4	14	2		30	20	604
Baden-Württemberg	4	8	23	21	43	30	69	129	8858
Bayern	2	9	29	72	34	10	44	156	6792
Hessen		2	4	19	4	2	40	31	1228
Hamburg	1	1	2				9	4	37
Mecklenburg-Vorpommern			1	29	5		40	35	1404
Niedersachsen	4	6	26	39	25	6	42	106	4469
Nordrhein-Westfalen	3	12	35	18	6	1	22	75	1669
Rheinland-Pfalz	3	6	7	26	9	3	38	54	2072
Schleswig-Holstein	15	8	5	3			7	31	230
Saarland		1		6	7	2	73	16	1161
Sachsen				8			38	8	303
Sachsen-Anhalt				10	5		48	15	727
Thüringen	2	7	11	8	18	12	70	58	4040

Tabelle: Naturwaldreservate (Bannwälder) in Deutschland. Quelle: Bundesweite Projektgruppe Naturwälder in der Arbeitsgemeinschaft Forsteinrichtung.

5. welche wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr zur erforderlichen Mindestgröße von Totalreservaten zur Ermöglichung einer natürlichen Waldentwicklung vorliegen und inwieweit sich vor diesem Hintergrund die im Alt- und Totholzkonzept vorgesehenen Habitatbaumgruppen und Waldrefugien als vollwertiger ökologischer Ersatz für die (noch) fehlenden Totalreservate darstellen;

Zu 5.:

Für eine feste Mindestgröße von Stilllegungsflächen für die natürliche Waldentwicklung gibt es keine wissenschaftlichen Belege, vielmehr orientiert sich diese am dahinter stehenden Ziel. So werden beispielsweise für das Vorhandensein aller sukzessionalen Phasen incl. Reife- und Zerfallsphase in den bayerischen Alpen 20 bis 40 ha als Mindestfläche angenommen, um das räumliche und zeitliche Nebeneinander aller Phasen der Waldentwicklung abzubilden. In Baden-Württemberg sieht die Bannwaldkonzeption für neu auszuweisende Bannwälder eine Mindestfläche von 100 bis 200 ha vor.

Das Alt- und Totholzkonzept hingegen verfolgt den Schutz totholzbesiedelnder Arten, die auf absterbende Bäume angewiesen sind. Durch das flächendeckende Netz von Habitatbaumgruppen und Waldrefugien wird ein enger (Trittstein-)Verbund von totholzreichen Flächen entstehen, die ergänzend zum Bannwaldkonzept wirken und die hohen Ziele des Waldnaturschutzes mit Fokus auf dem Artenschutz flächendeckend in die Waldwirtschaft integrieren.

6. wie sie die Wohlfahrtswirkung und die touristische Bedeutung von „Wildnisgebieten“ in Baden-Württemberg und in anderen Bundesländern (Urwaldprojekt im Saarland, Nationalpark Bayerischer Wald) bewertet (Besucherzahlen, etc.) und welche Rolle die „sanfte Erschließung“ ihrer Randbereiche im neuen Tourismuskonzept des Landes spielt;

Zu 6.:

Zu den statistisch nicht erfassten Wohlfahrtswirkungen von „Wildnisgebieten“ in Baden-Württemberg und anderen Bundesländern ist der Landesregierung bislang keine umfassende wissenschaftliche Bewertung bekannt. Daher ist eine Einschätzung insoweit nicht möglich.

Hinsichtlich der touristischen Bedeutung von „Wildnisgebieten“ ist zu beachten, dass Saar-Urwald auf seiner Homepage keine Angaben über Besucherzahlen oder touristische Bedeutung des „Urwaldes vor den Toren der Stadt“ (*Quelle: [www.saar-urwald.de](http://www.saar-urwald.de)*) macht.

Auch der Nationalpark Bayerischer Wald macht weder auf seiner Homepage (*[www.nationalpark-bayerischer-wald.de](http://www.nationalpark-bayerischer-wald.de)*) noch im Jahresbericht Angaben zu Besucherzahlen bzw. touristischer Bedeutung. Laut einer Studie der Universität München besuchten im Jahr 2007 ca. 770.000 Menschen den Nationalpark.

In Deutschland steht der Nationalparktourismus nach der im September 2010 erschienenen „Grundlagenuntersuchung Freizeit- und Urlaubsmarkt Wandern“ hinsichtlich des Umsatzvolumens nach den bisher bekannten Untersuchungen zu den naturrelevanten touristischen Marktsegmenten an vorletzter Stelle und hat damit keine herausragende Bedeutung.

In dem vom Ministerrat im Mai 2009 angenommenen „Tourismuskonzept Baden-Württemberg“ ist der Bereich „Aktiv & Natur“ als einer von fünf Kernmärkten des baden-württembergischen Tourismus definiert. Für das darauf aufbauende markt- und zielgruppengerechte Handeln aller touristischen Akteure des Landes sind weiter insgesamt zwölf orientierende Handlungsleitlinien, darunter die Handlungsleitlinie „Nachhaltigkeit, Klimafreundlichkeit und Sanfter Tourismus“ definiert.

Für den hierzu zählenden Naturtourismus ist für Besucher mit primärem Interesse an der Natur festgehalten, dass Familien und Kinder in der Natur überwiegend das authentische Naturerlebnis und Abenteuer suchen. Vor diesem Hintergrund sind die touristischen Entwicklungsziele für den Naturtourismus im Tourismuskonzept des Landes die

- offensivere Vermarktung der Naturlandschaften, Großschutzgebiete und Landschaftstypen,
- stärkere Erlebnisinszenierung der Natur,
- bessere Transformation der Natur in Produkte und vertriebsfähige Angebote,
- Ausbau der touristischen Infrastruktur für Naturtouristen.

Das Tourismuskonzept betont insoweit, dass der Naturtourismus einen sensiblen Umgang mit den natürlichen Grundlagen erfordert. Authentizität und Ökologie der Naturräume sind dabei grundsätzlich zu erhalten oder sogar zu verbessern. Insofern hat die Handlungsleitlinie der Nachhaltigkeit hier im Hinblick auf die angesprochene „sanfte Erschließung“ der Randbereiche von „Wildnisgebieten“ eine herausgehobene Bedeutung.

*7. welche naturschutzfachliche und touristische Bedeutung die Bann(wald)gebiete des Naturschutzgebiets „Wilder See – Hornisgrinde“ inklusive des Bann- und Schonwaldgebiets „Wilder See – Hornisgrinde“ haben;*

Zu 7.:

Die Waldschutzgebiete „Wilder See – Hornisgrinde“ sind einem hohen Besucherdruck ausgesetzt, da stark frequentierte Wanderwege durch das Gebiet führen. Eine weitergehende touristische Erschließung widerspricht der Waldschutzgebietskonzeption.

Die naturschutzfachliche Bedeutung der Banngebiete des Naturschutzgebietes liegt begründet in:

- der besonderen Eigenart der Landschaft;
- der Bedeutung für den Schutz seltener und gefährdeter Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten im regionalen, nationalen und EU-weiten Kontext;
- der inzwischen 100 Jahre andauernden bewirtschaftungsfreien Entwicklung des Banngebiets in den Grenzen von 1911;
- seiner kulturhistorischen Bedeutung;
- seiner wissenschaftlichen Bedeutung;
- seiner Bedeutung als Anschauungsobjekt für die naturschutzorientierte Bildung.

*8. ob es zutrifft, dass gemäß Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wilder See – Hornisgrinde“ aus dem Jahr 1939 das Schutzgebiet 469 ha „Banngebiet“ umfasst, in denen jede Holznutzung ruht (mit Angabe ob und wie diese Naturschutzgebiete-Verordnung bzgl. des Banngebiets geändert worden ist bzw. ob entsprechende Änderungsabsichten bestehen);*

*9. warum das Waldschutzgebiet „Wilder See – Hornisgrinde“ nur 150 ha Bannwald umfasst, insbesondere wann und wie rund 300 ha Banngebiete „verloren“ gegangen sind.*

Zu 8. und 9.:

Es trifft zu, dass gemäß Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wilder See – Hornisgrinde“ aus dem Jahr 1939 das Schutzgebiet 469 ha „Banngebiet“ umfasst, in denen jede Holznutzung ruht. Diese Naturschutzgebiets-Verordnung wurde bezüglich des Banngebiets bisher nicht geändert und es bestehen vonseiten der Naturschutzverwaltung keine konkreten Änderungsabsichten.

Der Bannwald „Wilder See – Hornisgrinde“ ist nicht deckungsgleich mit den Prozessschutzflächen, die im Naturschutzgebiet liegen. Diese sind zwar nicht von der Bannwaldverordnung nach Landeswaldgesetz erfasst, unterliegen aber dennoch dem Prozessschutz. Insofern sind keine „Banngebiete“ verloren gegangen.

Köberle

Minister für Ländlichen Raum,  
Ernährung und Verbraucherschutz